

spielte der Bundesverfassungsschutz als weisungsgebundene Behörde des Bundesministeriums des Innern und gleichzeitiges Hilfsorgan des Bundesverfassungsgerichts? Welche verfassungsrechtliche Bedeutung hatte die Anwendung von § 35 BVerfGG statt der vorgeschriebenen Anwendung der StPO?

3. Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen von BVerfGG und StPO Wurden die Bestimmungen des BVerfGG und der StPO genauestens beachtet? Wurden beide Prozessparteien stets von allen Terminen gleich- und rechtzeitig informiert? Waren bei Zeugenvernehmungen beide Seiten vertreten? Erhielten beide Seiten unbeschränkten Zugang zu den Verfahrensakten? Wurden Geheimakten geführt? Wie kam es zu Durchsuchungsbeschlüssen des Gerichts, auf eigene Veranlassung, Antrag oder »Anregung« der Bundesregierung?

Das Verhältnis zwischen Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht war in den Anfangsjahren der Bundesrepublik eine äußerst konfliktreiche Beziehung. Im Kern ging es um die Frage, ob das neu geschaffene Bundesverfassungsgericht ein eigenständiges und unabhängiges »Verfassungsorgan« sein sollte, wie die Karlsruher Richter meinten. Oder ob es ein ganz normales Gericht sei, eingebunden in die allgemeine Gerichtsbarkeit, wie die Bundesregierung, allen voran Bundesjustizminister Thomas Dehler, immer wieder betonten. Letztlich ging es um die Frage, ob das Bundesverfassungsgericht ein Kontrollorgan oder ein Ausführungsorgan der Exekutive sei.

Wenn das Karlsruher Gericht aus Sicht der Exekutive wieder einmal »versagte« und nicht so entschied, wie die Bundesregierung es gern gesehen hätte, konnte der Bundesjustizminister schon mal außer sich geraten. »Das Bundesverfassungsgericht«, erklärte er in der sog. Gutachten-Affäre zu den Westverträgen, sei »in einer erschütternden Weise von dem Weg des Rechts abgewichen und hat dadurch eine ernsthafte Krise geschaffen.«<sup>32</sup> Der Bundeskanzler unterstützte die Sicht des Ministers. Was diesen ermunterte, noch eins drauf zu setzen, als die Richter nicht der gewünschten Linie der Bundesregierung folgten. Der Karlsruher Beschluss sei ein »Nullum«, so Dehler, den die Bundesregierung niemals anerkennen werde. »Die merkwürdige Geistesverfassung der Karlsruher Richter entspreche nicht mehr den Vorstellungen des Gesetzgebers, der sie eingesetzt habe.« Der größte Mangel des Gerichts sei »nicht die parteipolitische Zusammensetzung, sondern die fehlende richterliche Qualität«<sup>33</sup>.

Der massive Konflikt zwischen Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht blieb nicht ohne Auswirkungen auf das Verfahren gegen die KPD. Während der Präsident jede Gelegenheit nutzte, das Verfahren zu verzögern, hielt der politische Druck unverändert an, endlich einen Termin für die mündliche

32 HStAS: Q 1/35, Bü 517, o. D. (März 1953, J. F.) Bemerkungen zur »Verfassungskrise« 1952, S. 4.

33 HStAS: Q 1/35, Bü 517, *Stuttgarter Zeitung* und *Baseler Nationalzeitung*, 12.12.1952.

Verhandlung anzusetzen. Dies gelang jedoch erst, nachdem der erste Präsident des BVerfG, Höpker Aschoff, im Januar 1954 gestorben war. Sein Nachfolger, Josef Wintrich, suchte wieder mehr die Nähe zur Bundesregierung. Mehrfach ersuchte er den Kanzler, den Feststellungsantrag gegen die KPD zurückzuziehen. Das wäre natürlich die eleganteste Lösung für die Karlsruher Richter gewesen. Die Möglichkeit, den Antrag der Bundesregierung als unbegründet zurückzuweisen, war, je länger das Verfahren andauerte, ebenso wenig denkbar wie eine Entscheidung, die die KPD nicht verboten hätte. Also gab es nur eine Möglichkeit, ein Urteil zu sprechen, das dem drängenden Wunsch der Bundesregierung nach einem Verbot der KPD entsprach. Das war nicht einfach.

Das Hohe Gericht war – wie viele andere Personen und Institutionen auch – davon überzeugt, dass von der KPD keine wirkliche Gefahr ausging und sie daher auch nicht verboten werden müsste. »Die KPD sei doch bereits tot«, meinte Präsident Wintrich, er »frage sich, ob man ihr noch den Gnadenstoß versetzen soll«<sup>34</sup>. Da die Bundesregierung jedoch nicht bereit war, den Antrag auf ein Verbot der KPD zurückzuziehen, waren beide Seiten – wohl oder übel – aufeinander angewiesen, schon um Schaden von sich selber abzuwenden. Die sich hieraus ergebende Spannung von Konflikt und Zusammenarbeit prägte das gesamte Verfahren. Ein Scheitern des Prozesses wäre ein Desaster für beide Seiten gewesen. Die Folge war der Zwang zu enger Zusammenarbeit in allen zentralen Fragen des Prozesses. Einige Beispiele mögen das verdeutlichen.

Am 24. Januar 1952 hatte das Bundesverfassungsgericht den Antrag der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD angenommen. Dehler empfahl seinem Kollegen Lehr vom Innenresort, in Karlsruhe eine bundesweite Polizeiaktion anzuregen, um so viel Beweismaterial wie möglich beschlagnahmen zu lassen. Die Beweislage war noch zu dünn. Der Bundesinnenminister reichte die Anregung an den 1. Senat weiter, der sogleich einen entsprechenden Beschluss fasste. In enger Abstimmung zwischen Regierung und Gericht wurde die Operation vorbereitet und durchgeführt. Gegenüber dem Bundestagsausschuss zum Schutz der Verfassung ließ das Innenministerium jedoch erklären, »dass das Bundesverfassungsgericht die Maßnahme von sich aus angeordnet habe, die Durchführung entspreche also nicht einem Ersuchen des Bundesministeriums, sondern dem des Gerichts«<sup>35</sup>.

Bundesinnenminister Lehr lud nach den zufriedenstellend verlaufenen Vorgesprächen mit Karlsruhe die Innenminister der Länder, deren Polizeibeauftragte und Vertreter des Verfassungsschutzes auf den 28. Januar 1952 zu einer geheim zu haltenden Sitzung in das Bonner Innenministerium ein. An dieser

34 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 16. Gespräch Wintrich mit Gecks, 19.11.1954.

35 BArch: B 106/15544, Ausschusses zum Schutz der Verfassung, 28.2.1952. Vermerk für StS v. Lex.

Sitzung nahmen neben Bundesinnenminister Lehr, Staatssekretär Ritter von Lex als Leiter der Prozessführenden Stelle der Bundesregierung für den KPD-Prozess und Otto John als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz auch die Bundesverfassungsrichter Stein und Scholtissek als Berichterstatter in den anstehenden Parteiverbotsverfahren gegen die SRP und die KPD teil.<sup>36</sup>

Zunächst erklärte Verfassungsrichter Stein den Teilnehmern, dass die Rechtsgrundlage für die Durchsuchungsaktion § 35 BVerfGG sei.<sup>37</sup> Wie mit einem Handstreich war die von § 38 BVerfGG für Durchsuchungen und Beschlagnahmen geforderte Anwendung der StPO mit ihren zahlreichen rechtsstaatlichen Einschränkungen vom Tisch gewischt. Auf diese Möglichkeit hatte wiederum Justizminister Dehler intern hingewiesen. In der Auslegung von Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht wurde § 35 als eine Art Ermächtigungsparagraph verstanden, der das Hohe Gericht vor störenden rechtlichen, gesetzlichen, ja sogar grundgesetzlichen Bestimmungen schützen sollte. Dieser Paragraph, meinte Verfassungsrichter Stein »gebe dem Gericht ziemlich freie Hand«<sup>38</sup>.

Das zwischen der Bundesregierung und dem Bundesverfassungsgericht abgestimmte und am 31. Januar 1952 durchgeführte Durchsuchungsverfahren verlagerte auf die Exekutive, was laut StPO allein den am Ort des Geschehens zuständigen Richtern, Staatsanwälten und deren Hilfsorganen, der lokalen Polizei vorbehalten war. Nicht die gesetzlichen Richter ordneten an, sondern die Innenminister der Länder. Nicht die Staatsanwaltschaft bestimmte, was zu beschlagnahmen war, sondern die Polizei, in enger Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz. Dies verstieß gegen alle diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen. Die Gefahr, jemals zur Rechenschaft gezogen zu werden, bestand jedoch nicht. Die Generalvollmacht des § 35 BVerfGG schien alles zu ermöglichen. »Hier ist eine Vollmacht durch die Anordnung des Gerichts gegeben«, so Bundesinnenminister Lehr, »wodurch Sie, meine Herren Kollegen in den Ländern und in den Polizeidienststellen, sowie alle von Ihnen in Bewegung gesetzten Kräfte gedeckt sind. Darauf müssen Sie sich berufen.«<sup>39</sup>

Ein anderes Beispiel: Eine Woche nach Festsetzung des Termins für den Beginn der mündlichen Verhandlung kamen am 29. September 1954 der Berichterstatter für den KPD-Prozess, Bundesverfassungsrichter Stein und Regierungsrat Barthold (BMI), Mitglied der Prozessführenden Stelle der Bundesre-

36 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 4, Protokoll der Besprechung am 28.1.1952, S. 1.

37 *BVerfGG*, § 35 lautet: »Das Bundesverfassungsgericht kann in seiner Entscheidung bestimmen, wer sie vollstreckt; es kann auch im Einzelfall die Art und Weise der Vollstreckung regeln.«

38 Stein-Zitat und Näheres zu § 35 BVerfGG im Kapitel Die Geheimabspachen, S. 204 ff.

39 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 4, Protokoll der Besprechung am 28.1.1952, S. 10f.

gierung, im Gebäude des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe zusammen, um gemeinsam die Hauptverhandlung gegen die KPD vorzubereiten. Das Ergebnis wurde in einem 16 Seiten umfassenden, »Streng Geheim« klassifizierten Vermerk festgehalten. Richter Stein erwartete, dass die Bundesregierung für die Eröffnung des Verfahrens einen Schriftsatz vorbereitete. Dieser sollte mit dem Bundesverfassungsgericht abgestimmt werden. Außerdem sei es erforderlich, »den Entwurf dieses Schriftsatzes, der die Gliederung des Sachvortrages der Bundesregierung, d.h. ihre Beweisführung zu enthalten haben wird, anhand des in Karlsruhe liegenden Materials anzufertigen, weil gleichzeitig geprüft werden muss, ob unsere Akten mit denen des Gerichts übereinstimmen und nur dort Rückfragen bei dem Mitarbeiter des BE (=Berichterstatters Verfassungsrichter Stein, J.F.) möglich sind«<sup>40</sup>.

Des Weiteren wurden zwischen Stein und Barthold mögliche Gutachter und Zeugen diskutiert und abgestimmt. Die Erledigung von bereits früher gegebenen Arbeitsaufträgen des Bundesverfassungsrichters wurde abgefragt. Um den direkten Zugang zueinander zu erleichtern, stellte das Gericht der Prozessvertretung der Bundesregierung Räumlichkeiten in seinem Gebäude zur Verfügung. Ferner wurde die umstrittene Frage des freien Geleits für Vorstandsmitglieder der KPD erörtert. Welches Gericht sollte wann, welche Entscheidung fällen? Da das BVerfG darauf bestand, die Bundesregierung dagegen war, der BGH die Zuständigkeit des BVerfG in dieser Frage verneinte und nur zustimmen wollte, wenn die Bundesregierung ebenfalls zustimmte, gab es hohen Abstimmungsbedarf. Bundesanwalt Max Güde, ein Mann der Exekutive, der allerdings am BGH und nicht am BVerfG angestellt war, sollte sondieren und herausfinden, wie weit jede Seite zu gehen bereit war. Oberstaatsanwalt Kleinknecht, Referent im Bundesjustizministerium, brachte Sinn und Zweck der Kungelei zwischen den höchsten Gerichten und der Bundesregierung auf den Punkt: »Es muss vermieden werden, dass in der Frage des sicheren Geleits eine politisch ungünstig wirkende Divergenz in der Auffassung der beteiligten Staatsorgane entsteht.«<sup>41</sup>

Dieses Beispiel macht deutlich, was für ein Verfahren der KPD-Prozess war. Er war ein »Staatsprozess«, wie Verfassungsrichter Stein<sup>42</sup> zutreffend das Verfahren gegen die KPD nannte. Angesichts der angeblichen, völlig überdimensionierten Bedrohung durch die KPD hatte, aus Sicht der Bundesregierung, der Staat eng zusammenzuarbeiten, allen rechtsstaatlichen Bedenken zum Trotz. Förderlich für die gewünschte Zusammenarbeit war auch, dass der Präsident des Gerichts und Vorsitzende des I. Senats im selben Hotel wohnte wie leitende

40 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 8, Vermerk Barthold, 28.9.1954.

41 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 11, Vermerk Kleinknecht, 8.10.1954, S. 429.

42 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 4, 28. Januar 1952, S 397.

Beamte der Prozessführenden Stelle der Bundesregierung. So konnte manches Gespräch zwischen Tür und Angel geführt werden, wie entsprechende Aktenvermerke belegen.<sup>43</sup> Ferner wurden sämtliche Unterlagen und Materialien, die bei Durchsuchungsaktionen beschlagnahmt worden waren, nicht etwa in den Räumen des Gerichts, sondern in den Kellern des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Köln gelagert. So hatten die Vertreter der Prozessführenden Stelle der Bundesregierung jederzeit ungehinderten Zugang. Ein Privileg, das die Vertreter der Prozesspartei der KPD nicht hatten. Diese erhielten nicht einmal Listen der beschlagnahmten Gegenstände, wie die StPO es ausdrücklich vorschreibt.

Ein letztes Beispiel: Als Berichterstatter Stein auf Wunsch des Verfassungsschutzes am 27. Juni 1952 im Gebäude der CIA in Frankfurt einen Zeugen vernahm und darüber ein Protokoll anfertigte, stimmte dies zum größten Teil mit einer Selbsterklärung des Zeugen Jost aus Ost-Berlin überein, die 6 Wochen vorher vom Verfassungsschutz angefertigt und vom Zeugen unterschrieben worden war. Eine Ausfertigung bekamen der Verfassungsschutz und die Prozessführende Stelle der Bundesregierung. Die Anwälte der KPD erfuhren von all dem nichts, geschweige denn, dass sie vom Gericht zur Teilnahme an der Vernehmung eingeladen worden wären, wie die StPO es vorsah. Erst zu Beginn der mündlichen Verhandlung zweieinhalb Jahre später kam das rechtswidrige Vorgehen des Gerichts ans Tageslicht und führte zu heftigen Attacken der Prozessvertreter der KPD. Ein Befangenheitsantrag gegen Richter Stein wurde jedoch vom Gericht abgelehnt.

Trotz der engen Zusammenarbeit zwischen dem Bundesverfassungsrichter Erwin Stein und der Prozesspartei der Bundesregierung zog sich der Prozess weiter hin. Als neun Monate nach dem Ende der mündlichen Verhandlungen immer noch keine Entscheidung in Sicht war, erhöhte die Bundesregierung den Druck. Auf einer Pressekonferenz forderte Bundesinnenminister Schröder eine baldige Entscheidung der Karlsruher Richter. Die Bundesregierung sei der Auffassung, »dass die Autorität und die Sicherheit des Staates und das Ansehen seiner rechtsstaatlichen Institutionen eine baldige Schlussentscheidung des Bundesverfassungsgerichts verlangen«<sup>44</sup>. Als auch dies nichts half, wurde dem 1. Senat per Gesetz mit Wirkung zum 1. September 1956 die Zuständigkeit für den mehr als fünf Jahre dauernden KPD-Prozess entzogen, sofern das Gericht bis zum 31. August 1956 keine Entscheidung treffen würde.

Am 17. August 1956 verkündete daraufhin der 1. Senat die lang erwartete Entscheidung. Nach einem 55 Monate dauernden Verfahren wurde die KPD für verfassungswidrig erklärt und verboten. Sämtliche Ersatz- und Nebenorganisationen wurden aufgelöst, die Schaffung neuer Ersatzorganisationen verboten.

43 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 16, Vermerk Fischler, 19.11.1954.

44 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. A 14, Schröder an Wintrich, 25.5.1956.